

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 99/14 B

L 4 R 1746/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 R 4347/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Februar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12.2.2014 einen Anspruch des Klägers auf Erteilung einer neuen Versicherungsnummer unter Zugrundelegung des Geburtsdatums "1. Januar 1953" verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 14.4.2014 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 6 Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen Beweisantrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sachauf-



Klärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Entscheidet das LSG ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 SGG), muss der Beweisantrag zumindest in dem Schriftsatz aufrechterhalten oder wiederholt werden, in dem der Beteiligte sein Einverständnis zu diesem Verfahren erklärt (*stRspr*, vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 mwN).
- 8 Diesen aufgezeigten Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht dargetan, dass er einen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe.
- 9 Der Kläger führt in seiner Beschwerdebegründung aus, dass er mit Schreiben vom 19.8.2013 ausdrücklich den Antrag gestellt habe, von Amts wegen ein Rechtsgutachten über das Alter des Klägers bei der Einschulung in der Türkei im Jahre 1960 einzuholen. Obwohl er diesen Antrag zu keinem Zeitpunkt zurückgenommen habe, sei das LSG der Auffassung gewesen, dass er ihn nicht aufrechterhalten habe. Das Gericht habe mit Schreiben vom 25.9.2013 angefragt, ob der Kläger mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden sei. Daraufhin habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 7.10.2013 mitgeteilt, "dass mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung Einverständnis besteh(e)", wobei er in diesem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass die Klage begründet sei. Mit keinem Wort habe er erklärt, dass der Antrag auf Einholung eines Rechtsgutachtens nicht mehr aufrechterhalten werde. Aus dieser Erklärung habe das LSG nicht schließen dürfen, dass er seinen Beweisantrag zurückgenommen habe.
- 10 In diesen Ausführungen liegt aber kein schlüssiger Vortrag (*stRspr*, vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20), den Beweisantrag noch bis zum maßgeblichen Zeitpunkt aufrechterhalten zu haben.
- 11 Einem rechtskundig vertretenen Beteiligten, der vorbehaltlos sein Einverständnis gemäß § 124 Abs 2 SGG erklärt, muss aufgrund der entsprechenden Anfrage klar sein, dass das Gericht ohne weitere Sachverhaltsaufklärung entscheiden will. Will ein Beteiligter dies vermeiden, muss er das Einverständnis verweigern oder auf der Durchführung der beantragten Beweisaufnahme beharren (vgl. BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3 mwN). Daher ist es nicht ausreichend lediglich vorzutragen, dass im Schreiben vom 7.10.2013 - mit dem das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt worden sei - mit keinem Wort ausgeführt worden sei, dass der Antrag auf Einholung eines Rechtsgutachtens nicht aufrechterhalten werde.
- 12 Wenn der Kläger weiter vorträgt (*unter II., Beschwerdebegründung S 4*), dass er auch im Übrigen der Rechtsansicht des LSG nicht zu folgen vermöge, kann dies der Nichtzulassungsbe-



schwerde von vornherein nicht zum Erfolg verhelfen, weil es auf die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall in diesem Verfahren nicht ankommt.

- 13 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab.
- 14 Die Beschwerde war daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

